

Da idR die Verhandlungen öffentlich sind, den Richter vor dieser um Wiederholung seines Richtereides bitten - falls dies verweigert wird, ein Blatt mit dem Eid ihm vorlegen.

<http://www.buzer.de/gesetz/2075/a29427.htm?m=richtereid#hit>

## Deutsches Richtergesetz (DRiG)

k.a.Abk.; neugefasst durch B. v. 19.04.1972 BGBl. I S. 713; zuletzt geändert durch Artikel 17 G. v. 06.12.2011 BGBl. I S. 2515; Geltung ab 29.04.1972

FNA: 301-1; 3 Rechtspflege 30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege 301 [Richter Änderungen / Synopse](#) | [71 Gesetze verweisen aus 106 Artikeln auf DRiG](#)

## Erster Teil Richteramt in Bund und Ländern

### Fünfter Abschnitt Besondere Pflichten des Richters

#### § 38 Richtereid

(1) Der Richter hat folgenden Eid in öffentlicher Sitzung eines Gerichts zu leisten:

"Ich schwöre, das Richteramt getreu dem [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und **nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen**, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Der Eid kann für Richter im Landesdienst eine Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten und statt vor einem Gericht in anderer Weise öffentlich geleistet werden.

=====

Gedanke: vor einer Verhandlung sollte die Einschätzung des nachfolgenden Sachverhalts bei der Geschäftsstelle zu Protokoll gegeben - und dabei auch der Geschäftsverteilungsplan eingesehen - werden. Im Wissen um die Unvereinbarkeit des Richtereides - einmal mit der herrschenden Praxis der „Rechtsfindung“ und zum Anderen mit seinem Widerspruch zur zwingend vorgeschriebenen jedoch niemals erfüllten Gewaltenteilung - dürfte bereits die Bezeichnung als vereidigter Richter auf einen begangenen Meineid hinweisen. Damit weise ich explizit darauf hin, daß es wegen gelöschtem GVG §15 niemals Staatsgerichte in der Bundesrepublik Deutschland gab und Ausnahmegerichte weder vereinbart noch nach GVG §16 bzw. GG Art. 101 zugelassen sind.

Zudem existiert

1.) keine Vereinbarung nach Lex Legis

2.) keine Zustimmung zum positiven Recht

3.) keine Zustimmung zur sog. „normativen Kraft des Faktischen“, da dies Selbstermächtigung der Judikative bedeutet; die durch Standesrecht gebundenen Juristen installierten dadurch als sog. gesellschaftlich akzeptierte Norm in Wort- und Sinn verfälschender Weise ein sog. „friedenssicherndes Ordnungsprinzip“ und deklarieren damit ihre **eigene** selbstermächtigte **richterliche Rechtsnorm**

4.) keine Zustimmung zu irgendeinem Gericht

5.) keine Zustimmung zu irgendeinem Verfahren, denn es beruht nicht auf GG Art 3 (1).

6.) keine Zustimmung zu der Anwendung des ius dispositivum, dem abwandlungsfähigen, „nachgiebigen“ Rechts - noch dazu unter mögl. Ausschluß des zwingenden Rechts - ius cogens.

7.) keine drei Gewalten

d.h. in der Bundesrepublik Deutschland wurde unter Verletzung der grundgesetzlichen Vorgabe nie die Gewaltenteilung [Art 20 Abs. 2 und 3, 92 und 97 Grundgesetz] eingeführt. Der Justizminister Staatsanwalt und Richter in ihr Amt benennt. Diese wagen durch ein rotierendes System es erst recht nicht, gegen einander vorzugehen ( zudem verhindert dies ich Standesrecht ).

So vereint die Legislative alle Gewalten letztendlich in ihrer Hand - es gibt keine Kontrolle - auch nicht der Exekutive und der Judikative.

Damit ist die BRD kein Rechtsstaat und somit auch keine Demokratie.

Keine ihrer Handlungen ist (durch das Volk) legitimierbar.

- 8.) keine Zustimmung zum Ausschluß von unabänderlichen Normen für das Verfahren - Normen wie diese im Naturrecht, der UN Charta der Menschenrechte, dem [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#), dem [Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#), dem Völkerstrafgesetzbuch ( 2002 VStGB ) sowie dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention) von 1969 festgeschrieben sind.

Zwingend sind die o.g. Rechtsnormen inkl. dem Naturrecht, den Völkerrechtsnormen, .. anzuwenden. Hier im Besonderen Art. 53 ff der Wiener Vertragsrechtskonvention (Legaldefinition von ius cogens): eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts ist demnach „eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden darf.“ - jeder Verstoß führt zu unheilbarer Nichtigkeit. Daraus folgt: jede jemals durchgeführte Verhandlung stellt neben richterlichem Meineid ein Delikt im Sinne von Willkür, Piraterie und - da es in den allermeisten Fällen auch um finanzielle Belange geht - Piraterie mit Gewaltandrohung, widerrechtlicher Inhaftierung etc. - faktisch um Terrorismus - dar.

Kein jemals gefälltes Urteil / Beschluß kann Rechtskraft entfalten; schon vor Verhandlungsbeginn steht die Nichtigkeit fest - insbesondere unter Berücksichtigung der unabänderlichen Norm des Naturrechts, denn jedes Urteil, welches unter Berücksichtigung von lex legis, dem Rechtspositivismus, der "Normative Kraft des Faktischen", .. ergeht / ergangen ist ( und dies dürfte tatsächlich jedes je ergangene Urteil / Beschluß sein ), ist nicht nur wegen Sittenwidrigkeit zurückweisen, denn es ergeht mittels arglistiger Täuschung im Rechtsverkehr, da der Betroffene im Glauben gelassen wird, daß unumstößliche Rechtsätze/-prinzipien (im Sinne einer Rechtsgarantie) angewandt wurden.

Es gilt dagegen nur ein Rechtssystem als vereinbart, welches dem Menschen nicht abänderbare Rechte gewährt, unter Berücksichtigung der Unwandelbarkeit des Rechts des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit auch im Sinne ius cogens (lat: zwingendes Recht). Dies stellt damit den Teil der Rechtsordnung dar, der nicht abbedungen werden darf = zwingendes Völkerrecht und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden. Zum ius cogens gehört der Kern des Gewaltverbots die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord, das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge: Art. 53 und Art. 64 setzt die Existenz des ius cogens voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen; dieser ist Vertrag nichtig und erlischt.